

REESER



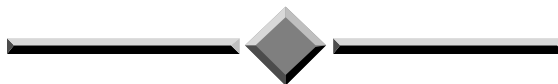
AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Rees

Ausgabe 13, Jahrgang 2017, vom 26.07.2017

Inhaltsverzeichnis:

Satzung über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung sowie Lohnfortzahlung und Verdienstaufschlüsselung für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rees vom 10.07.2017



**Satzung
über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung sowie
Lohnfortzahlung und Verdienstaufschlüsselung
für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rees
vom 10.07.2017**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV NRW S. 966) und der §§ 3, 11, 12, 21 und 22 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV NRW S. 886) hat der Rat der Stadt Rees in seiner Sitzung am 06.07.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Auslagenersatz

- (1) Den ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rees, die keine pauschale Aufwandsentschädigung nach § 2 dieser Satzung erhalten, werden ihre Auslagen gem. § 22 Abs. 1 S. 1 BHKG ersetzt, die sie während ihrer Tätigkeit für die Freiwillige Feuerwehr aufbringen müssen.
- (2) Die Zahlung erfolgt auf schriftlichen Antrag und nach Vorlage entsprechender Belege.

§ 2

Aufwandsentschädigung

- (1) Der ehrenamtliche Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rees und seine bis zu zwei ehrenamtlichen Stellvertreter erhalten gem. § 11 Abs. 6 i. V. m. § 12 Abs. 7 BHKG eine nach § 2 Abs. 3 i. V. m. § 2 Abs. 4 Ziffer A) dieser Satzung ermittelte monatliche pauschale Aufwandsentschädigung. Darüber hinaus wird den ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rees für die Wahrnehmung der in Absatz 4 Ziffern B) und C) aufgeführten Funktionen eine

REESER AMTSBLATT, Ausgabe 13, Jahrgang 2017, vom 26.07.2017, Seite 1

Herausgeber: Stadtverwaltung Rees, Der Bürgermeister, Rathaus, Markt 1, 46459 Rees

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Christoph Gerwers. Erscheinungsweise: Nach Bedarf.

Bezug: Abholung im Rathaus, kostenfrei; außerdem erhältlich bei allen Banken und deren Filialen (solange dort Vorrat reicht) im Stadtgebiet.

monatliche pauschale Aufwandsentschädigung gem. § 22 Abs. 2 BHKG gewährt, die sich nach § 2 Abs. 3 i. V. m. § 2 Abs. 4 Ziffern B) bzw. C) dieser Satzung ermittelt.

- (2) Mit der Aufwandsentschädigung sind alle mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen notwendigen Barausgaben und sonstigen persönlichen Kosten, insbes. Portokosten, Gebühren für Mobilfunk, Festnetz- und Internet-Anschluss, Fahrtkosten für Fahrten innerhalb des Stadtgebiets, Büro- und Schreibmaterialien, Druck- und Kopierkosten, Aufwendungen für Verpflegung bei Einsätzen oder Übungen u. ä. abgegolten, so dass darüber hinaus kein individueller Auslagenersatz verlangt werden kann. Lohnfortzahlungen (§ 6) bzw. Verdienstausfallentschädigungen (§ 7), die Erstattung von Fahrt-/Reisekosten (§ 4) oder Kinderbetreuungskosten (§ 5) sowie sonstige versicherungsrechtliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt.
- (3) Basis für die Ermittlung der Höhe der Aufwandsentschädigung ist die jeweils für die Stadt Rees geltende monatliche Pauschale für Ratsmitglieder gem. der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung - Entsch-VO) in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Die monatliche pauschale Aufwandsentschädigung wird entsprechend den jeweils wahrgenommenen Funktionen für nachfolgend aufgeführte Funktionsträger im angegebenen Umfang gewährt.

Funktionsträger	Aufwandsentschädigung: prozentualer Anteil der Aufwands- entschädigung eines Ratsmitglieds
A) Wehrleitung	
Wehrleiter max. 2 stellvertretende Wehrleiter	115,0 % der Aufw.-Entsch. eines Ratsmitgl. je 57,5 % der Aufw.-Entsch. eines Ratsmitgl.
B) Funktionsträger Einsatzabteilung	
Löschzugführer	
LZ Rees LZ Millingen, Haldern, Haffen-Mehr, Bienen	29,5 % der Aufw.-Entsch. eines Ratsmitgl. je 27,0 % der Aufw.-Entsch. eines Ratsmitgl.
Stellvertretende Löschzugführer	
LZ Rees LZ Millingen, Haldern, Haffen-Mehr, Bienen	22,5 % der Aufw.-Entsch. eines Ratsmitgl. je 20,0 % der Aufw.-Entsch. eines Ratsmitgl.
Gerätewarte	
LZ Rees LZ Millingen, Haldern, Haffen-Mehr, Bienen	19,5 % der Aufw.-Entsch. eines Ratsmitgl. je 17,0 % der Aufw.-Entsch. eines Ratsmitgl.
Atemschutzgerätewarte	
LZ Rees LZ Millingen, Haldern, Haffen-Mehr, Bienen	16,0 % der Aufw.-Entsch. eines Ratsmitgl. je 13,5 % der Aufw.-Entsch. eines Ratsmitgl.

Funkgerätewarte max. 2 Funkgerätewarte	je 12,5 % der Aufw.-Entsch. eines Ratsmitgl.
C) Funktionsträger Jugendabteilung	
Jugendwarte LZ Rees, Millingen, Haldern, Haffen-Mehr	je 12,5 % der Aufw.-Entsch. eines Ratsmitgl.
Stellvertretende Jugendwarte LZ Rees, Millingen, Haldern, Haffen-Mehr	je 7,5 % der Aufw.-Entsch eines Ratsmitgl.

- (5) Die Aufwandsentschädigungen werden mit Ausnahme der Funktion des Funkgerätewartes maximal einmal pro Löschzug und Funktion gewährt. Falls eine Funktion in einem Löschzug von mehreren Personen wahrgenommen wird, so wird die Aufwandsentschädigung auf die entsprechenden Einsatzkräfte aufgeteilt und anteilmäßig direkt an diese gezahlt.
- (6) Jeder ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rees soll nur eine Funktion übernehmen. Übernimmt er ausnahmsweise maximal zwei Funktionen, so werden ihm auch die entsprechenden Aufwandsentschädigungen gewährt.
- (7) Die Aufwandsentschädigung nach § 2 dieser Satzung wird jeweils für ein volles Quartal gewährt, auch wenn die Wahrnehmung der Funktion während des Quartals aufgenommen oder beendet wurde. Nimmt der Funktionsträger seine ehrenamtliche Funktion länger als drei Monate ohne Unterbrechung nicht wahr, so endet die Gewährung der Aufwandsentschädigung mit dem folgenden Quartalsende. Bei Ausschluss oder bei Funktionsenthebung entfällt die Zahlung der Aufwandsentschädigung mit Ablauf des entsprechenden Tages.
- (8) Die Auszahlung erfolgt automatisch quartalsweise, jeweils zu Beginn des folgenden Quartals.

§ 3

Einsatzpauschale

- (1) Den ehrenamtlichen Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rees, die keine pauschale Aufwandsentschädigung nach § 2 erhalten, wird eine Einsatzpauschale i. H. v. 3,50 Euro pro Einsatz als Auslagenersatz gewährt. Die Pauschale wird ausschließlich für die tatsächliche Teilnahme an Einsätzen, nicht jedoch für die Teilnahme an Dienstabenden, Übungen etc. gewährt. Mit diesem Auslagenersatz sind die einsatzbedingten Kosten, etwa für die Nutzung von privaten Kraftfahrzeugen für Fahrten von der Wohnung zum Gerätehaus und zurück oder für den Verschleiß und die ggfs. anfallende Reinigung privater Kleidung abgegolten. Lohnfortzahlungen (§ 6) bzw. Verdienstausfallentschädigungen (§ 7), die Erstattung von Fahrt-/Reisekosten (§ 4) oder Kinderbetreuungskosten (§ 5) sowie sonstige versicherungsrechtliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt.
- (2) Die Einsatzpauschale wird einmal pro Jahr im ersten Quartal des Folgejahres für das vergangene Jahr an die Einsatzkräfte entsprechend der erbrachten Einsätze gezahlt.

§ 4

Fahrt- / Reisekosten

- (1) Ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rees werden gem. § 22 Abs. 1 Satz 1 BHKG die Fahrt- und Reisekosten erstattet, die nicht über die Gewährung der pauschalen Aufwandsentschädigung nach § 2 bzw. der Einsatzpauschale nach § 3 dieser Satzung abgegolten sind. Die Erstattung erfolgt entsprechend den Regelungen des Landesreisekostengesetzes NRW in der jeweils geltenden Fassung. Voraussetzung für die Erstattung der Fahrt- / Reisekosten ist die entsprechende Freigabe/Genehmigung durch die Wehrleitung.

- (2) Die Zahlung erfolgt auf schriftlichen Antrag und nach Vorlage der entsprechenden Dokumentation bzw. Belege.

§ 5

Kinderbetreuungskosten

- (1) Nachgewiesene, tatsächlich entstandene Kinderbetreuungskosten werden entsprechend den Regelungen des § 22 Abs. 1 Satz 2 BHKG auf schriftlichen Antrag und gegen Vorlage entsprechender Belege ersetzt.
- (2) Die Kinderbetreuungskosten werden nur ersetzt, wenn keine weiteren, im Rahmen gesetzlicher Unterhaltspflichten zur Kinderbetreuung verpflichteten Personen im Haushalt leben oder wenn diesen die Kinderbetreuung während der einsatzbedingten Abwesenheit nicht zugemutet werden kann. Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung werden nur für Kinder erstattet, die das 14. Lebensjahr nicht vollendet haben, es sei denn, es liegt im Einzelfall darüber hinaus ein besonderer Betreuungsbedarf vor.
- (3) Kinderbetreuungskosten werden gem. § 22 Abs. 1 Satz 3 BHKG nicht für Zeiträume ersetzt, für die nach §§ 20 und 21 BHKG Arbeitsentgelte oder Dienstbezüge fortgezahlt oder Verdienstaustausfall ersetzt wurden.

§ 6

Lohnfortzahlung

- (1) Die Stadt Rees erstattet privaten Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern entsprechend den Regelungen des § 21 Abs. 1 u. 2 BHKG die Kosten für entstandene Lohnfortzahlungen.
- (2) Die Erstattung der Kosten erfolgt auf schriftlichen Antrag bzw. gegen Rechnung.
- (3) Eine über den Kostenersatz hinausgehende Zulage gem. § 21 Abs. 1 Satz 3 BHKG wird nicht gewährt.

§ 7

Verdienstaustausfallentschädigung für Selbständige

- (1) Beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rees haben nach § 21 Abs. 3 BHKG Anspruch auf Ersatz des Verdienstaustausfalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Aus- und Fortbildungen sowie die Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Stadt entsteht, soweit der Einsatz während der regelmäßigen Arbeitszeit erfolgt.
- (2) Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln. Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleiben außer Betracht.
- (3) Als Entschädigung wird ein Regelstundensatz in Höhe von 40,00 Euro gewährt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.
- (4) Anstelle des Regelstundensatzes ist auf schriftlichen Antrag eine Verdienstaustausfallpauschale je Stunde zu gewähren, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Bruttoeinkommens unter Vorlage entsprechender Belege, in denen die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
- (5) Der Höchstbetrag der Verdienstaustausfallpauschale wird auf 75,00 Euro festgesetzt.
- (6) Die Entschädigung wird für höchstens 10 Stunden pro Tag gewährt.
- (7) Die Verdienstaustausfallentschädigung wird auf schriftlichen Antrag gezahlt.

§ 8

Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung

- (1) Die Empfänger von Entschädigungszahlungen haben die korrekte steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der empfangenen Gelder selbst sicherzustellen. Die Stadt ist diesbe-

züglich von jeder Haftung freigestellt.

- (2) Entsprechend den Regelungen der „Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten (Mitteilungsverordnung - MV)“ wird die Stadt Rees im Rahmen ihrer Verpflichtung die zuständige Finanzbehörde über die im jeweiligen Jahr geleisteten Aufwandsentschädigungen informieren.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung sowie Lohnfortzahlung und Verdienstausfallentschädigung für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rees vom 10.07.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, den 10.07.2017

Christoph Gerwers
Bürgermeister

